

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0227-I/A/15/2015

Wien, am 17. August 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 5517/J des Abgeordneten Josef A. Riemer und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Bevor ich auf die einzelnen Fragen näher eingehe, möchte ich grundsätzlich bemerken, dass das in Art. 52 B-VG verankerte Interpellationsrecht den Vollzugsbereich der Bundesregierung und ihrer Mitglieder erfasst. Fragen zu einem Tiertransport aus Rumänien nach Somalia liegen außerhalb meiner Ressortzuständigkeit.

Vor diesem Hintergrund beantworte ich die Fragen wie folgt:

Fragen 1:

Ich habe von dem Vorfall im Rahmen der parlamentarischen Anfrage erfahren.

Frage 2 bis 5:

Nein. Mitteilungen über allfällige Verstöße oder Komplikationen bei Tiertransporten erhält die Kontaktstelle für Tierschutz beim Transport des Bundesministeriums für Gesundheit routinemäßig in jenen Fällen, in welchen österreichische Behörden oder österreichische Wirtschaftstreibende involviert waren. Tierschutzorganisationen sind über dieses Prozedere informiert.

Frage 6:

Die EU-Verordnung über den Schutz von Tieren beim Transport (EG) Nr. 1/2005 verlangt von den Mitgliedstaaten, adäquate Strafmaßnahmen festzulegen.

In Österreich sind Sanktionen in § 21 des Tiertransportgesetzes 2007 (BGBl. I Nr. 54/2007) geregelt. Bei in Österreich festgestellten Verstößen bei Tiertransporten, in die (auch) Behörden oder Wirtschaftstreibende anderer Mitgliedstaaten involviert sind, erfolgt zusätzlich ein Informationsaustausch über das Netzwerk der Kontaktstellen für Tierschutz beim Tiertransport gem. Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005.

Fragen 7 und 9:

Diese Fragen wären an die rumänische Veterinärbehörde zu richten.

Frage 8:

Strafregelungen liegen in der Kompetenz der beteiligten Mitgliedstaaten.

Frage 10:

Gemäß Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 hat bei langen Beförderungen (mehr als 8 Stunden) zwischen Mitgliedstaaten sowie in Drittländer die Behörde am Versandort zu kontrollieren, ob die Vorgaben der Verordnung eingehalten werden.

In Österreich ist darüber hinaus die physische Anwesenheit der Amtstierärztin/des Amtstierarztes bei der Verladung von Tieren für Langstreckentransporte vorgeschrieben. Diese/r hat im Fahrtenbuch schriftlich zu bestätigen, dass *„die Tiere zum Zeitpunkt des Versandes transportfähig waren und Transportmittel sowie Verladepraxis den diesbezüglichen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 entsprechen haben.“*

Fragen 11 und 12:

Mein Ziel ist es, die Menschen aufzuklären und Bewusstseinsbildung zu betreiben, um so die österreichischen Konsument/inn/en von der sehr guten Qualität der österreichischen Produkte zu überzeugen. Österreich hat in vielen Bereichen die EU-weit umfassendsten Tierschutzstandards, diese können jedoch nur bei den heimischen Produkten gewährleistet werden. Indem den Verbraucher/inne/n vermittelt wird, dass nur mit gut gehaltenen Tieren eine entsprechend hohe Qualität gewährleistet werden kann, wird auch die Bereitschaft steigen, einen fairen Preis für die jeweiligen Produkte zu bezahlen.

Frage 13:

Das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) und das entsprechende Unionsrecht beinhalten Regeln mit dem Ziel, die Lebensmittelsicherheit und den Schutz vor Täuschung zu gewährleisten. Das Lebensmittelrecht ist EU-weit harmonisiert und alle Unternehmer/innen haben dieselben rechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Sie müssen Systeme implementieren, die die Einhaltung der Vorgaben sicherstellen. Auch die Rückverfolgbarkeit der verwendeten Zutaten muss auf jeder Stufe der Verarbeitung, bis hin zur Abgabe der Waren an die Endverbraucher/innen gewährleistet sein.

Mit dem amtlichen Kontrollsystem wird überprüft und gewährleistet, dass die Betriebe ihren gesetzlichen Verpflichtungen auch nachkommen.

Die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Bereitstellung von Informationen über Lebensmittel für die Verbraucher/innen (Verbraucher-Informationsverordnung - VIV) regelt Bestimmungen über Herkunftsangaben verpackter Lebensmittel, die für die Endverbraucher/innen oder Anbieter/innen von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt sind, wie auch die seit 1. April 2015 verpflichtende Herkunftskennzeichnung für frisches, gekühltes oder gefrorenes Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch.

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser

Signaturwert	dxuVngj/qElurwlk3XSt8XGfd2iCyOvx9PhFJ5sx7ixJ4iX+W4ix2c3X9luX6oLBM Cb9nXOEjAYEdVC59CEcW3Hk8ZcXy1ot16OFOCkNvhOVUG4CWKmmBVOuMf54doUKp5 VCrxmD45LYQmIMPnlZRaMUFGoH0BZrIN2yXaZVfVw=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit	2015-08-18T08:41:30+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	